

II-761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

8.7.1965

281/A.B.
zu 1030/M

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s ,
betreffend Verleihung des Ehrendoktorates an Universitätsprofessor
Dr. Forsthoff.

-.--.-

Da die mündliche Anfrage Nr. 1030/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing.
Dr. Oskar Weihs in der Sitzung des Nationalrates vom 23. Juni 1965 nicht
zur Beantwortung kommen konnte, beehre ich mich, diese Antwort wie folgt
schriftlich zu geben:

Ein Widerruf der Verleihung des Ehrendoktorates an Herrn Universitäts-
professor Dr. Forsthoff wurde dem Bundesministerium für Unterricht nicht
bekanntgegeben. Gemäß § 67 des Hochschulorganisationsgesetzes kann die
akademische Behörde, die einen akademischen Ehrentitel verliehen hat, die
Verleihung dann widerrufen, wenn der Ausgezeichnete sich durch sein Verhal-
ten der Auszeichnung unwürdig erweist. Dieser Text läßt die Auslegung zu,
daß ein Widerruf nur möglich ist, wenn sich der bereits Ausgezeichnete in
der Folge durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist.

Im übrigen bin ich der Meinung des Herrn Bundesministers Dr. Broda,
der erst kürzlich in einer Erklärung feststellte, daß bei Anschuldigungen
gegen Personen, die nunmehr jahrelang in verantwortungsvoller Verwendung
ihren Dienst versehen haben, festgestellt werden muß, ob neue Anschuldi-
gungsgründe vorliegen, die in den Jahren unmittelbar nach 1945 nicht be-
kannt waren. Universitätsprofessor Dr. Forsthoff hatte im Jahre 1940 von
den NS-Behörden Vorlesungsverbot an der Universität Wien bekommen und wurde
nach 1945 von Universitätsprofessor Dr. Jellinek, der selbst rassistisch ver-
folgt war, an die Universität Heidelberg geholt.

-.--.-.---.-